

ZH_OBERGERICHT SB220277 vom 6. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220277

FR: ZH_OBERGERICHT SB220277 du 6 juin 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220277 del 6 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 30. Januar 2023 wurde das vorliegende Verfahren in der Sache erledigt (Urk. 58).

E. 2

In Dispositivziffer 4 des Urteilsdispositivs wurde festgehalten, dass die Beschuldigte die Kosten der Untersuchung in der Höhe von Total Fr. 6'100.– zu tragen habe. Dabei hat sich ein offensichtlicher Rechnungsfehler eingeschlichen, da im Total auch die ausgesprochene Geldstrafe und Busse enthalten waren. Die Untersuchungskosten betragen Fr. 800.– (Urk. 11).

E. 3

Gestützt auf Art. 83 Abs. 1 StPO ist ein offensichtlich falsches Dispositiv eines Entscheides von Amtes wegen zu berichtigen, weshalb über diese Kostenregelung mittels Nachtragsbeschluss zum Urteil vom 30. Januar 2023 zu befinden ist.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 6. Juni 2023 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw T. Künzle

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.